

KINDERGARTEN SELBSTHILFE BORNHAUSEN e.V.

KINDERGARTENORDNUNG

Der Verein Kindergarten Selbsthilfe Bornhausen e.V. erläßt nach Beschluß der Mitgliederversammlung vom 17.11.2010 nachfolgende Kindergartenordnung. Frühere Versionen verlieren damit ihre Wirksamkeit.

§ 1 Allgemeines

Der Verein betreibt gemäß seiner Aufgabe nach § 2 seiner Satzung einen Kindergarten in Bornhausen.

§ 2 Pflichten des Vereins

Der Verein übernimmt die Verpflichtung, den Betrieb im Kindergarten so zu organisieren, daß er seinen satzungsgemäßen Aufgaben gerecht wird.

§ 3 Aufnahme

Jedes Kind kann aufgenommen werden, soweit die gesetzlich zulässige Anzahl der Plätze nicht überschritten wird. Das Mindestalter für die Aufnahme ist 3 Jahre. In der altersübergreifenden Gruppe können Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Kinder werden in der Reihenfolge der Anmeldung aufgenommen, wobei freie Plätze zuerst mit 3-jährigen oder älteren Kindern besetzt werden. Kinder unter 3 Jahren werden in der altersübergreifenden Gruppe auch als Wickelkinder aufgenommen. Windeln und andere Pflegemittel für die Wickelkinder sind von den Eltern zu stellen. Das Vorliegen besonderer sozialer Gründe läßt Abweichungen von den Aufnahme-voraussetzungen zu.

§ 4 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Der/die Erziehungsberechtigte/n bzw. min. ein Elternteil eines Kindes, das im Kindergarten aufgenommen werden soll, ist verpflichtet dem Kindergarten Selbsthilfeverein vorher beizutreten.
2. Die Erziehungsberechtigten der im Kindergarten aufgenommenen Kinder verpflichten sich, die Kinder mit zu betreuen bzw. die Räume und Einrichtungen einschl. der Spielzeuge instand zu halten. Diese Mitarbeit wird nach Absprache in einem Plan geregelt.
3. Die Erziehungsberechtigten sollten an Besprechungen über Erziehungsfragen (z.B. Elternabende oder Themenabende) teilnehmen, sowie mit den pädagogischen Fachkräften zusammen am Kindergartenprogramm arbeiten, bzw. es durch Mitarbeit bereichern.
4. Die Sauberkeitserziehung liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.
5. Die monatlichen Gebühren werden bis zum 5. eines jeden Monats per Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 5 Öffnungszeiten, Ferienregelung

1. Der Kindergarten ist montags bis freitags von 07.30 Uhr bis 14.30 Uhr geöffnet.
2. Während der Sommerferien wird der Kindergarten für 3 Wochen geschlossen.
3. Während der Weihnachtsferien wird der Kindergarten ebenfalls geschlossen.
4. Die Termine werden auf der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern beschlossen.

§ 6 Kündigung

1. Der Kindergartenplatz kann mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft im Selbsthilfeverein kann drei (3) Monate vor Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Vorschulkinder können erst zum 31.07. abgemeldet werden.

§ 7 Ausschluß

Ein Kind kann aus dem Kindergarten ausgeschlossen werden, wenn:

1. die Erziehungsberechtigten gegen die Kindergartenordnung verstoßen.
2. Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von drei Monaten rückständig sind und die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Mahnung erfolgt ist.
3. Über sonstige Ausschlußgründe, insbesondere wenn das betroffene Kind den Betrieb des Kindergartens schwerwiegend beeinträchtigt, befindet der Vorstand im Einvernehmen mit den pädagogischen Fachkräften.

§ 8 Gebühren

Gebühren sind:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Kindergartengebühren
3. Essensgeld
4. Krabbelgruppengebühr

Die Höhe der monatlich zu entrichtenden Gebühren ergibt sich aus dem der Kindergartenordnung beigefügten Gebührentarif. Für die Krabbelgruppe müssen mindestens sechs Anmeldungen vorliegen.

Bornhausen, den 01.04.2014

Kindergarten Selbsthilfe Bornhausen e.V.